



STADT STEIN AM RHEIN

Gesuch um Benützung öffentlichen Grundes

Das Gesuch ist spätestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen.

Die Bewilligung ist am Anlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörde vorzuweisen.

Gesuchsteller/Veranstalter

Veranstalter/Verein etc.

Name/Vorname

Strasse/Nr.

Tel. Mobil

PLZ/Ort

E-Mail

Kontaktperson während des Anlasses

Tel. Nr.

Ort/Adresse der Benützung (Lage/Strasse, Kat. Nr.)

Fläche (Länge x Breite)

(Standort und Datum sind vorgängig mit der Stadtpolizei, Tel. Nr. 052 742 20 10 telefonisch abzuklären)

Dauer der Benützung

Datum

von

bis

Zeit

von

Uhr

bis

Uhr

Benützungsgrund/Art des Anlasses

öffentlicher Anlass

privater Anlass

interner Vereinsanlass

Warenverkauf

Verkauf/Abgabe von Esswaren/Getränken

Unterschriftensammlung

Wahl/Abstimmungsveranstaltung

Film- Musikvorführung

andere:

Erwartete Besucherzahl

Anzahl Verkaufsstände

Vorgesehene Anzahl der angebotenen bewirteten Sitz- und Stehplätze

nur Verkaufsstände ohne Sitz- und Stehplätze

Anzahl Zelte

Benötigte Infrastruktur

Stromanschluss*

ja nein

Wasseranschluss*

ja nein

Strassensperrung

ja nein

von bis

inkl. Absperrmaterial

Verkehrsumleitung von bis ja nein
 inkl. Signalisationsmaterial

Busumleitung von bis ja nein

WC-Anlagen ja nein Anz.

Festbankgarnituren gewünscht* ja nein Anz.

Marktstand gewünscht* ja nein Anz.

*bitte rechtzeitige Kontaktaufnahme/Absprache mit dem Bauamt (Tel. Nr. 052 741 24 93)

Bemerkungen

Ort und Datum

Unterschrift

Die Bewilligung wird gestützt auf den obigen Antrag erteilt.

Stein am Rhein

Stadtpolizei Stein am Rhein

.....

gestützt auf das Gebührenreglement vom 27.08.2008 werden folgende Gebühren erhoben:

Bewilligungs- und Schreibgebühren CHF

Leistungen der Stadtpolizei CHF

Absperrungs- und/oder Signalisationsmaterial CHF

Leistungen des Bauamtes CHF

Festbankgarnituren/Marktstand (Anz.) CHF

Total CHF

zahlbar innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung der Stadtverwaltung Stein am Rhein kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Stadtrat Stein am Rhein schriftlich Einsprache erhoben werden. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (vgl. Art. 16ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 20.9.1971).